



3003 Bern, 23. Juni 2021

Flughafen Zürich

Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: Einführung von Contingency RNAV und RNP Abflugverfahren

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Am 12. März 2021 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL eine Änderung des Betriebsreglements zur Genehmigung ein. Die Änderung beinhaltet die Einführung von neuen Abflugverfahren nach Instrumentenflugregeln (IFR), bezeichnet als Contingency Departure Procedures.

Konkret sollen für die Startpisten 10, 16, 28, 32 und 34 neue IFR-Abflugverfahren festgelegt werden, die zur Anwendung kommen, wenn die üblicherweise verwendeten bodengestützten Navigationsanlagen ausfallen. Diese neuen Verfahren nach den Navigationsstandards RNAV (Area Navigation) und RNP (Required Navigation Performance) bilden somit eine Rückfallebene und werden entsprechend nur im Ausnahmefall von startenden Luftfahrzeugen benützt werden.

Neu eingeführt werden die folgenden Verfahren:

- Piste 10: DEGES 1B, VEBIT 1B (beide RNAV1);
- Piste 16: DEGES 1T, VEBIT 1T (beide RNAV1);
- Piste 28: DEGES 1X, VEBIT 1X (beide RNAV1); DEGES 1Y, VEBIT 1Y (beide RNP1);
- Piste 32: DEGES 1P (RNAV1);
- Piste 34: DEGES 1J (RNAV1).

2. Die FZAG begründet die Änderung zusammengefasst wie folgt:

Für die herkömmliche, konventionelle Navigation am Flughafen Zürich betreibt Skyguide noch 3 VOR/DME Anlagen, die zum Teil das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben. Das VOR Kloten wird gemäss Navigationsstrategie nicht ersetzt. Für den Fall, dass ein VOR ausfällt, müssen Abflugrouten zur Verfügung stehen, die nicht auf bodengestützte Navigationsanlagen angewiesen sind. Mit den beantragten Contingency Abflugverfahren stehen jederzeit ordentliche und publizierte Verfahren zur Verfügung.

Da die neuen Verfahren im Verlauf den bisherigen Verfahren folgen, ist deren Einführung nicht lärmrelevant.

3. Da die von der FZAG beantragte Änderung keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung hat, konnte das BAZL auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinden sowie eine öffentliche Auflage verzichten.
4. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zählt die Voraussetzungen der Genehmigung auf. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, sind Änderungen des Reglements zu genehmigen, wenn:
 - a. die Festlegungen des SIL eingehalten sind;
 - b. die Vorgaben der Betriebskonzession [...] umgesetzt sind;
 - c. die luftfahrtspezifischen Anforderungen [...] erfüllt sind;
 - [...]
 - f. die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c erfüllt sind [Gewährleistung der Sicherheit].

Die beantragte Änderung ist im Folgenden anhand dieser Voraussetzungen zu prüfen.

5. Die Festlegungen des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich sowie die Vorgaben der Betriebskonzession sind mit den beantragten neuen Abflugverfahren eingehalten. Damit wird es Luftfahrzeugen ermöglicht, den Flughafen Zürich zu benützen und von dort abzufliegen, wenn die bodengestützten Navigationshilfen ausfallen sollten.
6. Die Prüfung durch die beigezogenen Fachsektionen ergab, dass die Anforderungen der Flugsicherheit durch die neuen Abflugverfahren erfüllt werden. Die Verfahren sind korrekt berechnet worden und werden keine Anpassung der Luftraumstruktur rund um den Flughafen Zürich bedingen bzw. zur Folge haben. Das BAZL gelangt somit zum Schluss, dass sowohl die luftfahrtspezifischen Anforderungen erfüllt werden als auch die Sicherheit gewährleistet ist.
7. Damit kann die Änderung des Betriebsreglements wie beantragt genehmigt werden.
8. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der FZAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Diese Verfügung ist der FZAG zu eröffnen. Dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich und der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Änderung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich gemäss Gesuch vom 12. März 2021 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
3. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Aviation, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich
- Skyguide, Operations Tower/Approach ZRH, Postfach 23, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Zuckschwerdt, stv. Direktor
Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.